

## Kreistagsdrucksache Nr. 022/25

**AZ. ZÖA**

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal"

### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 05.02.2025

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 19.02.2025

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt der im Sachverhalt unter Ziffer 1 dargestellten Änderung der Verbandsaufgaben des Zweckverbands "ÖPNV im Ammertal" (ZÖA) zu.
2. Der Kreistag nimmt die im Sachverhalt unter Ziffer 2 dargestellten weiteren Änderungen der Verbandssatzung für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal" zur Kenntnis.

---

### **Sachverhalt:**

Bei der Bildung eines Zweckverbands ist nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) von den Beteiligten eine Verbandssatzung zu vereinbaren, die insbesondere die Verbandsmitglieder und die Verbandsaufgaben bestimmt, die Zuständigkeiten der Verbandsorgane und sonstige organisatorische Fragen regelt sowie den Maßstab festlegt, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben.

Für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal" (ZÖA) wurde von den beiden Verbandsmitgliedern - den Landkreisen Böblingen und Tübingen – eine entsprechende Verbandsatzung beschlossen.

Seit der letzten Änderung der Verbandssatzung (Fassung vom 05.04.2023) hat sich Änderungsbedarf ergeben, dem nun in Form einer weiteren Änderung der Satzung Rechnung getragen werden soll. Die vorgesehenen Änderungen bedürfen teilweise der Zustimmung der Kreistage der beiden Verbandsmitglieder.

Der Änderungsbedarf stellt sich wie folgt dar:

#### **1. Bau und Finanzierung der Maßnahmen Modul 1, Neckar-Alb-Bahn**

Im Rahmen des Schienenverkehrsprojekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgt die Weiterentwicklung der Ammertalbahn als Bestandteil des sogenannten „Modul 1“. Neben dem bereits bis Ende 2022 realisierten Ausbau und der Elektrifizierung der Ammertalbahn hat der ZÖA bis zum 02.04.2024 die bauliche Umsetzung der beiden Haltepunkte Güterbahnhof und Neckaraue, die im Stellbereich des Hauptbahnhofs Tübingen auf der sogenannten Neckar-Alb-Bahn (Tübingen-Reutlingen-Metzingen) liegen, vorangetrieben. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2023 der Übertragung und Fortführung aller Aufgaben die

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Modul 1 Bereich Neckar-Alb-Bahn betreffend, inklusive aller begonnenen Maßnahmen und Verträge des Modul 1 auf der Neckar-Alb-Bahn, an den Zweckverband-Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) zugestimmt. Mit Vereinbarung zwischen dem ZV RSBNA und dem ZÖA wurde die Übertragung zum Stichtag 02.04.2024 vollzogen. Die in der Verbandssatzung als Aufgabe des Verbandes definierte Planung und Bau der Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof ist somit obsolet.

In der als Anlage beigefügten Änderungssynopse wurden die Wortlaute in § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 entsprechend angepasst.

## 2. Konkretisierung personalrechtliche Entscheidungen für leitende Bedienstete

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 hat die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen im Prüfbericht die Änderung der Verbandssatzung empfohlen. Bisher wurden gemäß Verbandssatzung alle personalrechtlichen Entscheidungen auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Dies ist jedoch für personalrechtliche Entscheidungen bei leitenden Bediensteten nicht möglich (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i. V. m. § 24 Abs. 2 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 GKZ), diese Personalentscheidungen obliegen der Verbandsversammlung. In der als Anlage beigefügten Änderungssynopse sind die entsprechend angepassten Formulierungen in § 7 Abs. 3 Nr. 9 enthalten.

## Zuständigkeit und Verfahren

Der Erlass der Verbandssatzung erfolgt nach § 13 GKZ grundsätzlich durch die Verbandsversammlung des ZÖA und ist für die Verbandsversammlungssitzung am 07.02.2025 vorgesehen.

Nach § 13 der Verbandssatzung bedürfen Änderungen der Verbandsaufgaben zusätzlich der Zustimmung der kommunalen Gremien der beiden Verbandsmitglieder. Somit bedarf die unter Ziffer 1 dargestellte Satzungsänderung der Zustimmung des Kreistags. Der Kreistag des Landkreises Böblingen beschließt über die Zustimmung in seiner Sitzung am 07. April 2025.

Die Landkreisverwaltung empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung. Es handelt sich dabei letztendlich um eine Formalität im Sinne der Umsetzung der sogenannten „Stufe 2“, die die zentrale Projektverantwortlichkeit für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb beim hierfür eigens gegründeten ZV RSBNA vorsieht.

## Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Änderung der Verbandssatzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf den Landkreishaushalt.

Da die beiden Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof zwar kein Bestandteil der ursprünglichen Ammertalbahnstrecke sondern der Neckar-Alb-Bahn sind, jedoch im räumlichen Wirkungsbereich des ZÖA nach § 4 der Verbandssatzung liegen, verständigten sich die beiden Verbandsmitglieder darauf, dass die Investitionskosten im ZÖA-Innenverhältnis grundsätzlich durch den Landkreis Tübingen zu tragen sind und der Landkreis Böblingen sich mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 300.000 € beteiligt. Die Abrechnung der bisher entstandenen Kosten erfolgt über die ZÖA-Verbandsumlage 2025 und ist im Haushaltspflicht 2025 entsprechend berücksichtigt.

Die dem Landkreis Tübingen in diesem Zusammenhang bislang entstandenen Investitionskosten wird dieser wiederum über den vereinbarten Finanzierungsschlüssel zur Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber den weiteren RSBNA-Projektpartnern geltend machen. Demnach hat der Landkreis Tübingen an den Investitionskosten der Neckar-Alb-Bahn 11,1

% als Solidarbeitrag zu tragen sowie nach der getroffenen Zusatzvereinbarung 37,5 % am Anteil der Stadt Tübingen (70% an allen auf der städtischen Gemarkung entstehenden Investitionskosten). Die Abwicklung über den Finanzierungsschlüssel erfolgt nach derzeitigem Stand ab dem Haushaltsjahr 2026 und bedarf noch der abschließenden Detailabstimmung mit dem ZV RSBNA.